

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 96/11 B

L 5 KR 387/11 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 34 (5) KR 187/08 (SG Köln)

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Techniker Krankenkasse,
Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. April 2012 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie die Richter Dr. H a u c k und Dr. E s t e l m a n n
beschlossen:

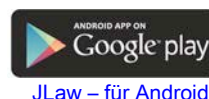
Der Antrag der Klägerin, ihr für das Beschwerdeverfahren gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 22. September
2011 Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwältin R. zu
gewähren, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Lan-
dessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 22. September 2011 wird als unzulässig ver-
worfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Die bei der beklagten Ersatzkasse versicherte Klägerin ist mit ihrem Begehren, von der Beklagten 1680,61 Euro weitere Fahrkosten für die Zeit vom 1.1.2006 bis 31.7.2007 zu erhalten, bei der Beklagten und den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Das LSG hat zur Begründung ua ausgeführt, die Beklagte habe der Klägerin für die Fahrten mit dem privaten PKW zur Praxis der behandelnden Ärzte und Heilmittelerbringer rechtmäßig den nach § 60 Abs 3 Nr 4 SGB V iVm § 5 Abs 1 S 2 Bundesreisekostengesetz (BRKG) festgelegten Satz von 0,20 Euro für jeden gefahrenen Kilometer als erstattungsfähige Kosten zuerkannt. Auf eine mündliche Zusage könne sich die Klägerin nicht berufen. Die abweichende Regelung des § 60 Abs 5 SGB V sei nicht einschlägig, denn es sei nicht um Transporte zu Reha-Leistungen gegangen (*Urteil vom 22.9.2011*).
- 2 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil. Zugleich begehrt sie, ihr Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung von Rechtsanwältin R. zu gewähren.

II

- 3 1. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf die begehrte PKH unter Beiordnung ihrer anwaltlichen Bevollmächtigten. Nach § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm §§ 114, 121 ZPO kann nämlich einem bedürftigen Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt und ein Rechtsanwalt beigeordnet werden, wenn ua die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Daran fehlt es. Die eingelegte und fristgerecht begründete Beschwerde, für die die Klägerin nach Ablauf der Begründungsfrist PKH beantragt hat, ist nämlich unzulässig (*vgl dazu II 2.*).
- 4 2. Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 S 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 S 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung des geltend gemachten Revisionszulassungsgrundes der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG).
- 5 Wer sich auf diesen Zulassungsgrund beruft, muss gemäß § 160a Abs 2 S 3 SGG eine Rechtsfrage klar formulieren und ausführen, inwiefern diese Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; s auch BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN*). Wer sich hierbei auf die



Verfassungswidrigkeit einer Regelung beruht, darf sich nicht auf die Benennung angeblich verletzter Rechtsgrundsätze beschränken, sondern muss unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BVerfG und des BSG darlegen, woraus sich im konkreten Fall die Verfassungswidrigkeit ergeben soll (vgl. *BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG Beschluss vom 4.4.2006 - B 12 RA 16/05 B; BSG Beschluss vom 16.2.2009 - B 1 KR 87/08 B; BSG Beschluss vom 20.7.2010 - B 1 KR 10/10 B - RdNr 6 mwN*). Daran fehlt es.

- 6 Die Klägerin formuliert schon keine Rechtsfrage, sondern wendet sich lediglich dagegen, dass § 60 Abs 3 SGB V und § 60 Abs 5 SGB V iVm § 53 SGB IX in vermeintlich willkürlichem, wesentlichem Umfang zu unterschiedlichen Entschädigungssätzen von entweder 0,20 Euro pro Kilometer oder 0,36 Euro pro Kilometer für die ersten zehn Kilometer und danach von 0,40 Euro für jeden weiteren Kilometer führten. Insoweit setzt sich die Klägerin schon nicht mit der gesetzlichen Regelung auseinander, die in § 60 Abs 5 SGB V lediglich auf die Regelung in § 53 Abs 1 bis 3 SGB IX verweist, nicht aber auf die geringfügig abweichende Regelung zur Entschädigungshöhe für gefahrene Kilometer in § 53 Abs 4 SGB IX. Die Klägerin geht zudem nicht darauf ein, dass der von ihr herangezogene § 53 Abs 4 SGB IX (*eingefügt durch Art 8 Nr 11 Gesetz vom 23.12.2003, BGBl I 2848 mit Wirkung vom 1.1.2004*) Entfernungskilometer zugrunde legt, während § 5 Abs 1 S 2 BRKG von gefahrenen Kilometern ausgeht. Die Klägerin legt nicht dar, wieso sich bei alledem verfassungsrechtlich ergeben könnte, dass sie durch den für sie zugrunde gelegten höheren Ersatz für Fahrkostenerstattung nach § 60 Abs 3 Nr 4 SGB V im Vergleich zu § 53 Abs 4 SGB IX in eigenen Rechten verletzt sein könnte, wieso also die Frage für den Rechtsstreit erheblich sein könnte.
- 7 Soweit die Klägerin darüber hinaus vorträgt, die Vorinstanz habe unzutreffend entschieden, legt sie nicht dar, dass einer der in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG abschließend genannten Gründe für die Zulassung der Revision vorliegen könnte.
- 8 Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

